

einem Kräutergarten auf dem Platz hörte. Ich stand auch auf, bog mich rechts ab von der Hauptallee, und leise hinaus ins Bad zum großen Mann, wie der kleine Wirth komisch genug es genannt haben sollte. Ich ließ mir eine Flasche Bier geben und setzte mich in eine Reihe des Gartens, wo bereits mehrere junge und ältere Herren saßen. Sie sprachen von Rechts-Angelegenheiten. Mein Prozess fiel mir ein. „Ich glaube,“ sagte ich bei einer passenden Gelegenheit, „das ganze Tis ist eine Kunst, unter allerlei rechtlichen Prätexten die Sache in die Länge zu ziehen und endlich in Form Rechthabens dem doch nicht Recht zu geben, der wirklich Recht hat.“ Da hatte ich in ein Wespennest gestochen. Gott im Himmel! es waren lauter Referendare, Rechts-Consultenten, Prokuratorien und vergleichende, die grimmige Worte und Blüte auf mich schoßen. Der Klügste gibt nach, dachte ich, aber laut sagte ich, daß ich durchaus keine richtige Ansicht vom Recht, folglich auch niemals Recht hätte, über das Recht etwas Rechtes zu sagen, zumal vor rechtlichen Männern, die das Recht, oder vielmehr beide Rechte studirt hätten, und daß ich deshalb um Entschuldigung bitten müsse. Man hielt mich, wenn nicht geradezu für toll, doch für einen Kollhaus-Candidaten zweiter Classe, und rückte etwas zusammen um mir nicht Raum zu lassen. Mir wurde ganz unheimlich dabei; in aller Blicken las ich Ermittlungsuntersuchung und Erkenntnis. In stiller Bescheidenheit drückte ich mich von dannen und gelobte, nicht mehr vorschnell meine Meinung zu sagen, was ich übrigens, auch vorschnell, schon oft gethan und nicht gehabt habe.

[Fortsetzung folgt.]

L o g o g r y p h.

Hört, ein kleines Wörtchen sollt ihr nennen! Jeder meiner Leser wird es kennen. Es empfiehlt auch macht es Sorg und Noth. Den erfreut es, jenem bringt's den Tod. Gratus weiß sich artig zu benehmen. Nie darf er sich in Gesellschaft schämen; Jeder liebt ihn in der ganzen Stadt, Bloß weil er das kleine Wörtchen hat. Horet ihr im Wald die Büchse knallen, Und ihr seht darauf ein Wildthier fallen. Denkt ihr wohl: da muß ein Jäger seyn! Und zugleich fällt euch mein Wörtchen ein.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 10. Aug.						
Kernen	1 Schtl.	11 fl.	44 fr.	11 fl.	39 fr.	11 fl.
Roggen	—	7 fl.	28 fr.	fl.	fr.	fl.
Dinkel	—	5 fl.	48 fr.	5 fl.	26 fr.	5 fl.
Gersten	—	6 fl.	24 fr.	fl.	fr.	fl.
Haber	—	5 fl.	30 fr.	5 fl.	18 fr.	5 fl.
Erbse	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Kürbisse	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Wicken	—	fl.	56 fr.	fl.	fr.	fl.

Auslösung des Rätsels in Nro. 33.

W ü r f e l.

Ein wohlgekleideter Mann, vielleicht mit ähnlichen Gedanken, oder mit der Betrachtung beschäftigt, daß so viele menschliche Freuden zu Wasser werden, stand unsern von mir.

Seine offenen, freundlichen Züge luden gleichsam mich

zu einem Gespräch ein, das ich mit allgemeinen

Verantwortlicher Redakteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr. Sterieljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

S ch o r n d o r f u n d W e l z h e i m .

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nro. 35.

31. August 1837.

Amtliche Bekanntmachungen.

W e l z h e i m . Die Orts-Vorsteher des diesseitigen Oberamts-Bezirks werden auf den — in Nro. 34 des Intelligenzblattes enthaltenen Erlaß des K. Oberamts Schorndorf v. 21. Aug. d. J. die von den Raminsegern zu führende Register über die gefegten Ramine betreffend, hiermit zur Nachachtung verwiesen. Den 29. Aug. 1837. K. Oberamt:

S ch o r n d o r f . In dem Intelligenzblatt vom 13. Sept. v. J. ist die Anwendung des von dem Landwirthschaftlichen Central-Vereine schon mehrmals bekannt gemachten Mittels zur Vertilgung der den Obstbäumen in hohem Grade schädlichen Raupe des Frostnacht-Schmetterlings den Landwirthen nachdrücklich empfohlen worden.

Aus den inzwischen eingekommenen Berichten haben nun aber die höheren Behörden mit großem Bedauern ersehen, daß die Anwendung dieses bis jetzt als ganz bewährt gefundenen Mittels im vorigen Spätjahre in manchen Gegenden gänzlich unterlassen, zum Theil höchst ungenügend und nicht mit der erforderlichen Aussdauer in Vollzug gesetzt worden ist, was ein sehr starkes Aufkommen der Raupe dieses Schmetterlings zur Folge gehabt hat.

Es wird nun der Vollzug der erwähnten Regierungs-Versetzung v. 12 — 13. Sept. v. J. wiederholt eingeschärft, es sind jedoch die Landwirthen zu einer gewissen Vorsicht in Anwendung des Mittels anzuweisen, indem sich mehrfältig gezeigt hat, daß die Bäume Schaden nehmen oder eingehen, wenn die Salbe unmittelbar auf die Rinde kommt. Es ist daher nothwendig,

1. daß mehrere trockene Papierstreifen von vertem, festem, die Salbe nicht durchlassendem Papier, in der Breite von 6 — 8 Zoll aufeinander gelegt, diese auf eine weiche Thonlage, welche zuvor um den Baum geklebt worden ist, so angelegt und aufgedrückt werden, daß hindurch kriechen, und so doch die Krone des Baumes erreichen können;
2. daß der oben ausliegende Papierstreifen an seinem unteren Stande in einem Falz von

Gemeinnützige und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

einen Falz bricht, damit die flüssige Salbe durch diesen Falz aufgehalten wird und nicht auf die Baumrinde abfließen kann; mittelst einer Schnur befestigten Streifen die

auf die Baumrinde abschließen kann; z. daß erst nach Umlegung der trockenen, mittelst einer Schnur befestigten Streifen die Salbe mit einem Winsel oder Streichholz auf diesen Papierring aufgetragen wird; eine zweijährige Periode von der letzten Woche des Oktobers bis

4. daß dieses Auftragen in der ganzen Periode von der letzten Woche des November bis zum Anfang oder Mitte des Monats December, je nach Eintritt des Winters mit Frost und dauernder Schneedecke, von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß, so fern die Salbe aufgezogen oder auf dem Papier zerstießt;

trocknet oder auf dem Papier gerollt; f. daß die Papierstreifen und die Chonunterlage im December wieder abgenommen werden. Hierach haben die Orts-Borsteher nicht nur die Güterbesitzer anzuweisen, sondern sich auch des Vollzugs der erlassenen Weisungen und Erinnerungen auf angemessene Weise zu wünschen und was geschehen, am 15. Decbr. hierher anzugeben.

Noch wird bemerkt, daß ohne allgemeine Einführung dieser Maßregel in einem Be-
reich diese dadurch sehr leicht unwirksam werden kann, daß die Raupen im Frühjahr durch
den Wind mittelst ihrer Seidenfäden, an denen sie sich bei Erschütterungen herablassen und
wieder aufwinden können, auf benachbarten Bäume selbst in größerer Entfernung verbreitet
werden, so daß mancher Landwirth dadurch eingeschüchtert und an die Unwirksamkeit des
mittels zu glauben veranlaßt werden könnte. Den 28. Aug. 1837. K. Oberamt Strölin

Schorndorf. Gegen die in der Verfugung des 30. Januar
März v. S. wegen der Forststrafgewalt der Gemeinderäthe im Einverständnisse des K. M
inisteriums des Innern enthaltene Anerkennung der allgemeinen Befugniß der Gemeinderäthe
auch die Forstfreiheit in den im Gemeinde-Bezirk gelegenen Stiftungswaldungen zu rügen.
ist von Seite mehrerer Stiftungsräthe, im Interesse der in fremden Gemeinde-Bezirken ge
legenen Stiftungs-Waldungen, das Bedenken erhoben worden, daß die Vollziehung der
Strafgesetze nicht sehr gesichert erscheine, wenn sie von dem Beschädigten bei einer Gemeinde
Behörde nachgesucht werden müsse, welche die Vermuthung gegen sich habe, ihre schuldha
ften Orts-Angehörigen mehr zu begünstigen, als die verletzen Ausmärker.

ten Orts-Angehörigen nicht zu erwarten ist, so ist die Pflichtmäßigkeit der Gemeinderathes und der zu führenden Waldungen einzu erwarten ist, daß eine ungleiche Handhabung der Forstpolizei in den Waldungen eines Gemeinde-Bezirks je nach Verschiedenheit der Eigenthümer dieser Waldungen nicht werden kann. Wenn nun gleich von der Pflichtmäßigkeit der Gemeinderathes und der zu führenden Waldungen einzu erwarten ist, daß eine ungleiche Handhabung der Forstpolizei in den Waldungen einer Gemeinde-Bezirks je nach Verschiedenheit der Eigenthümer dieser Waldungen nicht werden kann, so darf doch das R. Finanz-Ministerium mit dem Einverständniß noch geduldet werden; so hat doch das R. Finanz-Ministerium die betreffenden Leistungsräthe darüber belehrt, daß, wenn ein Waldeigenthümer einen eigenen Waldschützen oder Forstwärth für die Hütung eines fremder Markung liegenden Waldes aufgestellt habe, derselbe in dem Falle, wenn er größere Vertrauen zu der Strafrechtspflege des vorgesetzten Forstamts hege, als zu der — des verfendenden Gemeinderaths, rechtlich nicht gehindert sey, die von seinem Diener entdeckten Grevel dem Forstamt, dessen Gerichtsbarkeit mit der des Gemeinderaths concurriend sey, frevel dem Forstamt, dessen Gerichtsbarkeit mit der des Gemeinderaths concurriend sey, nicht dem Gemeinderath anzeigen zu lassen, wogegen, wenn ein Gemeinde-Waldschütze jenen Wald begehe, und einen Grevel darin entdecke, dieser denselben ausschliessend bei dem Gemeinderath anzu bringen habe, so wie, wenn ein Königl. Forstdiener in einen solchen Fall kommt, seine Anzeige ausschliessend vor sein vorgesetztes Forstamt zu bringe, derselbe schuldig sey, seine Anzeige ausschliessend vor sein vorgesetztes Forstamt zu bringe.

Die Orts-Vorsteher werden in Folge höchster Weisung von dieser Erklärung des St. Finanz-Ministerial-Erlusses vom 15. März v. Z., unter Beziehung auf die Mittheilung des letztern vom 23. April 1836, Intelligenzblatt Nro. 18 nachträglich in Kenntniß gesetzt.

Den 28. August 1837.

Königl. Oberamt Strölin.

heissenäunter werden versucht, folches ihren Schafhaltern bekannt zu machen.

Den 22. August 1837.

Oehlenschläger.

Privat=Blitzigen

Wintersbach. Für die arme Magd, Eli-
sab. Kathar. Füchtin von Weiler, welche zur Heir-
lung eines heiligen Gichts in das Wildbad ab-
gezogen musste, sind folgende milde Gaben einge-
gangen: von L. in Welzheim 1 fl. 36 fr. vom
J. J. B. in Eß., 1 fl. 20 fr., von J. J. Kr.
in Sch. 24 fr. von Dr. M. in Sch. 35 fr. von
B. in Sch. 24 fr. von H. in Sch. 12 fr. vom
F. in Sch. 12 fr. von B. in Sch. 1 fl. 20 fr.
von St. in G. 30 fr. von S. J. J. in Neust.
1 fl. 20 fr. von Jgfr. Barchet in Wint. 18 fr.
Herzlichen Dank den gütigen Gebern! Weitere
Gaben der Liebe, auch die kleinsten, werden mit
Dank angenommen.

Kölner Sprachb.

Ehrendorf. Wer geneigt wäre, sich an eine Gesellschaft anzuschließen, welche Knapp's evangelischen Liederschatz a 2 fl. gegen baare Bezahlung von der Verlagsbuchhandlung zu erhalten wünscht, beliebe sich in Kälde zu wenden an

fer Butterfadt.

Schorndorf. [Wirthschaft- und Bierbraueri-Berkauf.] Familien-Berhältnisse veranlassen mich, meine an der Hauptstraße gelegene Schildwirtschaft zum Stern, welche mit einer Hofkrauthe versehen ist, sammt gut eingerichteter Bierbrauerei aus freier Hand zu verkaufen; etwaige Liebhaber können dieselbe täglich einsehen, und das Nähtere vernehmen, bei

Ludwig Schatzl,

Wierbrauer.
Herr Scherndorf. Eine mit guten Zeugnissen versehene, im Kochen und den übrigen gewöhnlichen häuslichen Arbeiten erfahrene Person, findet in einem Privathause sogleich einen Dienst unter sehr vortheilhafter Bedingung. —

D. Steinestel,

Bro. 57. Neuen Straße

etwa $\frac{1}{2}$ Zoll Breite nach aussen zu umgebogen wird, wie man ein Papier beim Schreiben in einen Falz bricht, damit die flüssige Salbe durch diesen Falz aufgehalten wird und nicht auf die Baumrinde abfließen kann;

- auf die Baumrinde abschließen kann;
 3. daß erst nach Umlegung der trockenen, mittelst einer Schnur befestigten Streifen die Salbe mit einem Pinsel oder Streichholz auf diesen Papierring aufgetragen wird;
 4. daß dieses Auftragen in der ganzen Periode von der letzten Woche des Oktobers bis Anfang oder Mitte des Monats December, je nach Eintritt des Winters mit Frost und Schneedecke, von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß, so fern die Salbe auf dauernder Schneedecke, von Zeit zu Zeit zerstört wird;
 5. daß die Papierstreifen und die Thonunterlage im December wieder abgenommen werden und dem Landesherren nicht nur die Güterbesitzer anzuweisen, sondern sich

trocknet oder auf dem Papier gesiebt, wird die Papierstreifen und die Thonunterlage im December wieder abgenommen werden. S. daß die Papierstreifen und die Thonunterlage im December wieder abgenommen werden. Hierach haben die Orts-Borsteher nicht nur die Güterbesitzer anzeweisen, sondern sich auch des Vollzugs der erlassenen Weisungen und Erinnerungen auf angemessene Weise zu unterrichten und was geschehen, am 15. Decbr. bisher anzeigen.

Noch wird bemerkt, daß ohne allgemeine Einführung dieser Maßregel in einem Be-
zirke diese dadurch sehr leicht unwirksam werden kann, daß die Raupen im Frühjahr durch
den Wind mittels ihrer Seidenfäden, an denen sie sich bei Erschütterungen herablassen und
wieder aufwinden können, auf benachbarten Bäume selbst in größerer Entfernung verbreite-
r werden, so daß mancher Landwirth dadurch eingeschüchtert und an die Unwirksamkeit der
mittels zu glauben veranlaßt werden könnte. Den 28. Aug. 1837. R. Oberamt Strölin

Schorndorf. Gegen die in der Verfugung des K. Ministrumis
März v. J. wegen der Forststrafgewalt der Gemeinderäthe im Einverständniß des K. M.
nisteriums des Innern enthaltene Anerkennung der allgemeinen Befugniß der Gemeinderäthe
auch die Forstfreiheit in den im Gemeinde-Bezirk gelegenen Stiftungswaldungen zu rügen
ist von Seite mehrerer Stiftungsräthe, im Interesse der in fremden Gemeinde-Bezirken ge-
legenen Stiftungs-Waldungen, das Bedenken erhoben worden, daß die Vollziehung d.
Strafgesetzes nicht sehr gesichert erscheine, wenn sie von dem Beschädigten bei einer Gemeind-
Behörde nachgesucht werden müsse, welche die Vermuthung gegen sich habe, ihre schuldhaf-
ten Orts-Angehörigen mehr zu begünstigen, als die verleisteten Ausmärker.

Die Orts-Borsteher werden in Folge höchster Weisung von dieser Erklärung des St. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. März v. J., unter Beziehung auf die Mittheilung des gestern vom 23. April 1836, Intelligenzblatt Nro. 18 nachträglich in Kenntniß gesetzt.

Den 28. August 1837

Königl. Oberamt Strölin.

Beissenänter werden ersucht, folches ihren Schafhaltern bekannt zu machen.

Den 22. August 1887.

©Health & Care.

privat=2n\zigen.

Winterebach. Für die arme Magd, El-
saß. Kathar. Gräfin von Weiler, welche zur Hei-
lung eines heiligen Gichts in das Wildbad ab-
gesessen ist, sind folgende milde Gaben einge-
gangen: von W. in Welzheim 1 fl. 36 fr. von
J. F. W. in Ebd. 1 fl. 20 fr., von J. F. Mr.
in Ebd. 24 fr. von Dr. M. in Ebd. 35 fr. von
W. in Ebd. 24 fr. von R. in Ebd. 12 fr. von
F. in Ebd. 12 fr. von B. in Ebd. 1 fl. 20 fr.
von St. in G. 30 fr. von S. F. F. in Reutl.
1 fl. 20 fr. von Ff. Barchet in Wint. 18 fr.
Herzlichen Dank den gütigen Giebern! Weitete
Gaben der Liebe, auch die kleinsten, werden mir
Danke angenommen.

Wolfer Fund.

Eichendorff. Wer geneigt wäre, sich an eine Gesellschaft anzuschließen, welche Knapp's evangelischen Niederschlag a 2 fl. gegen baare Bezahlung von der Verlagsbuchhandlung zu erhalten wünscht, solle sich in Wälde zu wenden an

Der Butterfach.

Ehendorf. [Wirtschaft- und Bierbraueri - Verkauf.] Familien - Beziehungen veranlassen mich, meine an der Hauptstraße gelegene Schildwirtschaft zum Etern, welche mit einer Hofbrauerei versehen ist, samt gut eingerichteter Bierbraueri aus freier Hand zu verkaufen; etwaige Liebhaber können dieselbe täglich einsehen, und das Nähtere vernehmen, bei

Ludwig Schaal,

III. Eherndorf. Eine mit guten Zeugnissen
verschene, im Kochen und den übrigen gewöhn-
lichen häuslichen Arbeiten erfahrene Person, für-
det in einem Privathause sogleich einen Dienst
unter sehr vortheilhafter Bedingung. --

D. Steinmetz.

Schöndorf. [Hausverkauf.] Der Besitzer eines großen Wohnhauses, auf dem er schon seit vielen Jahren sein Gewerbe mit Vortheil betreibt, an der Hauptstraße gelegen, und im Einbau sehr gut beschaffen ist, sich auch eben so vortheilhaft für jedes andere Gewerbe eignet, wünscht solches aus freier Hand zu verkaufen, oder entweder theilweise oder ganz zu vermieten; wobei noch darauf hinccksam gemacht wird, daß ein Liebhaber zum Viehhalten erwünschte Gelegenheit darin findet. Die Liebhaber können dasselbe täglich in Augenschein nehmen, und das Nächste erfahren bei der Redaction.

Schöndorf. [Waaren-Empfehlung.] Unterzeichneter macht die höfliche Anzeige, daß er nicht nur mit allen Gattungen Kappen versehen ist, sondern er macht nun auch und hat bereits alle Gattungen, als seidene, tuchene, Schuhzeug- und Einlag-Gravatten, ganz schöne Hosenträger, elastische Strumpfbänder und Kindertaschen, alles nach der neusten Façon, gute Waare und ganz billige Preise. Auch dankt er für das bisher so vielfach geschenkte Zutrauen mit der Bitte, um ferneres Wohlwollen.

Ulrich Burkhardt, wohnhaft zunächst der Kirche. **Schöndorf.** Der Unterzeichneter empfiehlt sich in der Kleider-Reinigungs-Anstalt, diese von Schweiss-, Schmutz- und andern Flecken ganz rein werden. Zugleich werden auf Bestellung chemische gebeizte Munitirungsbeutel verfertigt wie auch ditto Pulver für Schaben und alle andere Insekten, die noch viel größern Schaden anrichten, z. B. runde Löcher in der Kleidung machen, als wenn man sie mit einer Schrotbüchse durchgeschossen hätte. Beim Auftrag bietet man von diesen die ganze Länge und Breite, damit sie immerhin vor allem Schaden verwahrt sind.

Auch werden Lügel-, Bett-, Pferd-, Mostpreß- und Fußteppiche zum Reinigen und zur Reparatur angenommen; wie auch Regenschirm zu überziehen und repariren und von Schuh- und Wagen-Schniere zu reinigen.

Mit meiner reelen, billigen Bedienung werden meine Freunde immer vollkommen zufrieden seyn.

J. G. Wm. Schuhmann.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Räthsel.

Ein Wesen, es stieg aus Wassern hervor,
Doch findet es nicht sich im Götterchor;
Es thürmt sich zu hohen Gebirgen empor,
Und bedeckt sein Haupt oft mit goldenem Flor.

Es belebt mit Perlen das Frühlingsgras;
Im Sommer brummt es den furchtbaren Was;
Es gießt im Herbst zu der Rebe Nass
Oft Wasser ins offene Kelternfass.

Oft auch als Fraße hast du's erblickt;
Der unterthänige Höfling erschrickt,
Wenn der Herr, der sonst so freundlich nicht,
Ihm von der Stirn es entgegenschickt.

Als Schäfchen zieht es in Schaaren fort,
Die Sehnsucht wünscht sich an ihren Ort.
Ach! seufzt sie, zög ich mit jenen dort;
Doch umsonst verhallt in der Luft ihr Wort.

Anekdoten.

Ein Reisender erzählte einem Fuhrmann, bei dem er unterwegs schlafen müßte, daß er im Gebrauche habe, im Schlaf aufzustehen, und in der Kammer herum zu rumoren, er sollte sich deswegen nicht fürchten. Ach nein, sagte der Fuhrmann, ich habe auch im Gebrauche, daß ich mir des Nachts einbilde, als führe und triebe ich meine Pferde, legte auch seine Peitsch bei sich. Als nun der Nachtwandler aufstand, peitschte der Fuhrmann ihn so lange, daß er heftig schrie, er sagte aber dabei, dieses sey seine Gewohnheit, er sollte sich dadurch nicht hindern lassen. G.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 10. Aug.						
Kernen	1 Schl.	11 fl.	44 fr.	10 fl.	51 fr.	9 fl.
Roggen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Dinkel	—	6 fl.	6 fr.	5 fl.	9 fr.	4 fl.
Gefüßen	—	7 fl.	28 fr.	fl.	fr.	fl.
Haber	—	5 fl.	40 fr.	5 fl.	20 fr.	4 fl.
Erbse	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Wicken	—	fl.	52 fr.	fl.	45 fr.	fl.

Auflösung des Logographen in Nr. 34.

Ansatz.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag. Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schöndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nro. 36.

7. September 1837.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schöndorf. Im Laufe des Verwaltungs-Jahrs 1836 — 37 sind die Prämien von je 4 Kronenthalern für die Anzeige pockenfärker Kühe, deren Impfstoff mit glücklichem Erfolge auf Menschen übertragen worden ist, nachstehenden Vieheigenthümern zugethieilt worden:

- A. Im Neckar-Kreise.
- 1. dem Freiherrn von Zeppelin zu Asperg, Oberamts Ludwigsburg.
- 2. dem Joh. Georg Trippel zu Kornwestheim, desselben Oberamts.
- B. Im Schwarzwald-Kreise.
- 3. dem Konrad Steiger zu Rathshausen, Oberamts Spaichingen.
- C. Im Jart-Kreise.
- 4. dem Jakob Wahl zu Untergröningen, Oberamts Gaibdorf.
- D. Im Donau-Kreise.
- 5. dem Johann Bossert von Dettingen, Oberamts Kirchheim.

Diese haben die Orts-Vorsteher in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 5. Septbr. 1837.

Königl. Oberamt, Strölin.

Ebni Oberamts-Gerichts-Bezirk Welzheim. [Gläubiger-Vorladung.] Bei Fertigung der Eventual-Theilung der Verlassenschaft der Ehefrau des Gottlieb Hafner, Maurers zu Ebni, hat sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit von 39 fl. 56 fr. herausgestellt, und ist das Gerichts-Notariat Welzheim und der Gemeinderath zu Kaisersbach von dem R. Oberamts-Gerichte Welzheim mit der außergerichtlichen Erledigung dieser Schuldensache beauftragt.

Es werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Forderungen an den Gott-

lieb Hafner machen wollen, hiemit aufgesfordert, solche an der Liquidations-Tagfahrt, welche auf Montag den 25. Sep. 1837 Vormittags 9 Uhr auf dem Rathause zu Kaisersbach festgesetzt ist, entweder in Person, oder auf eine sonst rechts-gültige Weise geltend zu machen, widrigenfalls sie sich den durch ihr Stillschweigen entstehenden Schaden selbst zuzuschreiben haben.

Welzheim den 25. August 1837.

R. Gerichts-Notariat

Wolzheim. [Fischsehlinge zu ver-